Umweltdepartement
Amt für Umwelt und Energie

Energiefachstelle
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 43

kantonschwyz

Bezugsvereinbarung und Zertifikate über erneuerbare gasförmige Brennstoffe

Bezugsvereinbarung über die Gewährleistung von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen durch den Energielieferanten nach § 8d Abs. 2 Bst. d des Energiegesetzes (EnG[1]). Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn zu wenigstens 20% erneuerbare gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden. Diese Vereinbarung hält gestützt auf Art. 8d Abs 2 Bst. d EnG i.V.m. Art 24g der Energieverordnung (EnV[2]), die mit der Gewährleistung der Lieferung durch den Energielieferanten verbundenen Aufgaben/Pflichten fest. Diese Bezugsvereinbarung ist gem. EnV Art. 24g Abs. 1 spätestens drei Monate nach der Meldung über den Wärmeerzeugerersatz durch den Eigentümer der Baute nachzureichen. Produkte, die den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 Bst. d erfüllen, werden im Folgenden als MuKEn2014[3]-konforme Brennstoffe bezeichnet.

A. Angaben zum Gebäude

Gemeinde

Bauvorhaben und Objekt

Strasse	Hausnummer
PLZ	Ort
Parzelle	Eidg. Gebäudeindentifikator*
Baujahr	Energiebezugsfläche in m²
Art des Brennstoffes	Datum Ersatz Heizkessel

*EGID finden Sie unter folgendem Link (Kurzanleitung siehe Anhang).

[1] Kantonales Energiegesetz (SRSZ, 420.100)
[2] Kantonale Energieverordnung (SRSZ, 420.111)
[3] Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Ausgabe 2014

Umweltdepartement
Amt für Umwelt und Energie

Energiefachstelle
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 43

kantonschwyz

Bauherrschaft

Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort

Kontaktperson

Name	Vorname
Telefon	E-Mail

B. Deklaration Hauseigentümerin oder Hauseigentümer

Die Auseigentümerin oder der Hauseigentümer der Baute gem. Bst. A anerkennen und erklären:

- dass ihr Gebäude nur dem rechtmässigen Zustand gemäss EnG entspricht, wenn MuKEn 2014-konformer Brennstoff bezogen wird;
- dass sie bei einem Verzicht auf einen MuKEn 2014-konformen Brennstoff die Gemeinde spätestens drei Monate nach Einstellung der Lieferung informieren, mit welchen Massnahmen sie den rechtmässigen Zustand des Gebäudes wiederherstellen oder aufrechterhalten, inder Regel ist dazu ein Baugesuch nötig;
- ihr Einverständnis mit den Pflichten des Energielieferanten gemäss Bst. C;
- dass sie den Kaufbeleg über die erforderliche Menge Zertifikate mit dem Baugesuch oder jährlich nach Lieferung des Brennstoffes der zuständigen Behörde einreicht;
- dass Sie bei einer Handänderung die neue Eigentümerschaft auf diese Last gem EnG hinweisen.

Unterschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers oder aller Miteigentümmerinnen und -eigentümer.

Ort, Datum	Unterschriften

➲ Dieses Formular ist der zuständigen Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Umweltdepartement
Amt für Umwelt und Energie

Energiefachstelle
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 43

kantonschwyz

C. Deklaration Energielieferant

Gestützt auf die unterzeichnete Erkärung unter Bst. B erklärt der Energielieferant:

- Dass er die Anlage in der Baute gemäss Bst. A währende der gesamten Betriebsdauer mit mit MuKEn 2014-konformem Brennstoff beliefert;
- Die Standortgemeinde der Baute spätestens nach vier Wochen zu informieren, wenn die Lieferung des MuKEn 2014-konformen Brennstoffs eingestellt wurde;
- Bei einer Veräusserung des Geschäftes die Nachfolgerin oder den Nachfolger über die eingegangenen Verpflichtungen zu informieren;
- Dem Amt für Umwelt und Energie jährlich eine Liste der nach Art. 8 Abs. 3 EnG versorgten Bauten im Kanton Schwyz zu liefern. Die Liste enthält die Gebäudeangaben gemäss Bst. A dieses Formulars, die je Gemeinde gelieferte Menge Brennstoff, der die Anforderungen gemäss Art. 8d EnG erfüllt sowie die Anzahl ausgebuchter Zertifikate.

Stempel und Unterschrift des Energielieferanten

Ort, Datum	Unterschriften

➲ Dieses Formular ist der zuständigen Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Umweltdepartement
Amt für Umwelt und Energie

Energiefachstelle
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 43

kantonschwyz

D. Bestätigung und Weiterleitung durch die Gemeinde

Die Gemeinde bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Stempel und Unterschrift der Baubewilligungsbehörde

Ort, Datum	Unterschriften

➲ Die Gemeinde sendet eine Kopie des Formulars mit allen Unterschriften per Email an das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz (afu@sz.ch)

Umweltdepartement
Amt für Umwelt und Energie

Energiefachstelle
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 43

kantonschwyz

Anleitung zur Abfrage der EGID

Mit der nachfolgenden Anleitung kann die EGID-Nummer eines Objektes abgefragt werden.

1. Geoinformationsplattform des Bundes im Webbrowser aufrufen:
   www.map.geo.admin.ch
2. Im Suchfeld die Karte Gebäude- und Wohnungsregister hinzufügen. Auswahl (rot) anklicken:

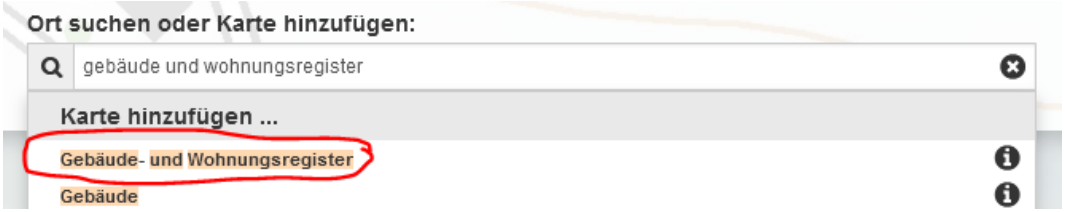

3. Im Suchfeld die nach der Gebäudeadresse suchen:

4. Den grünen Punkt anklicken, um die Gebäudeinformationen anzuzeigen:

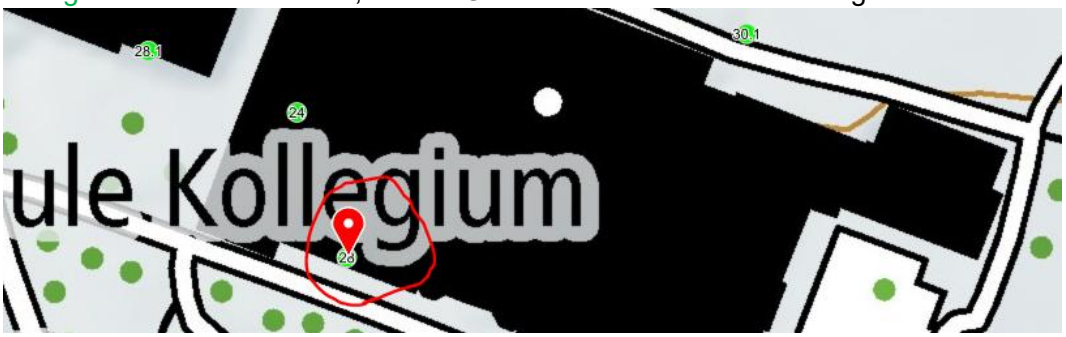

Umweltdepartement
Amt für Umwelt und Energie

Energiefachstelle
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 43

kantonschwyz
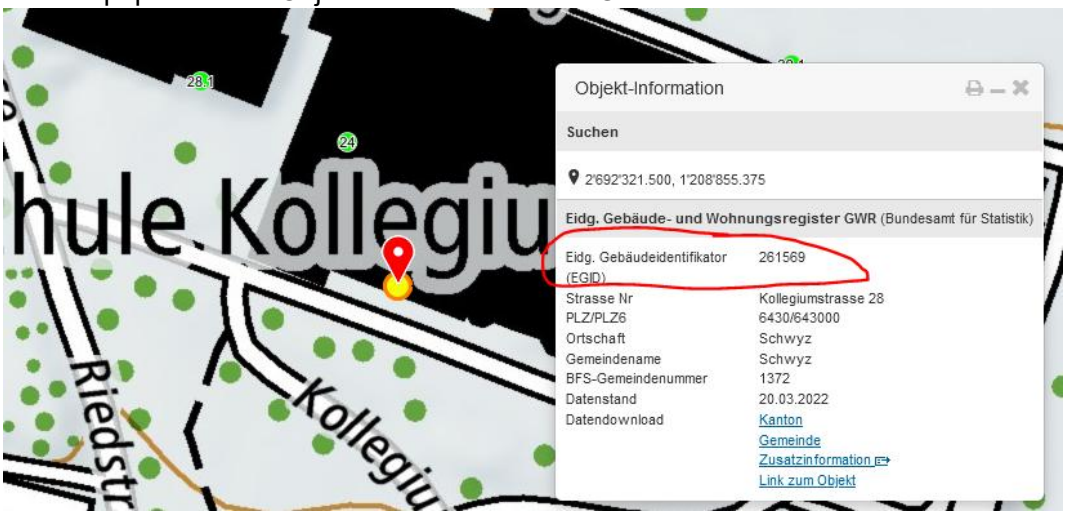
5. Vom Popup-Fenster «Objekt-Information» die EGID in der errsten Zeile ablesen: